

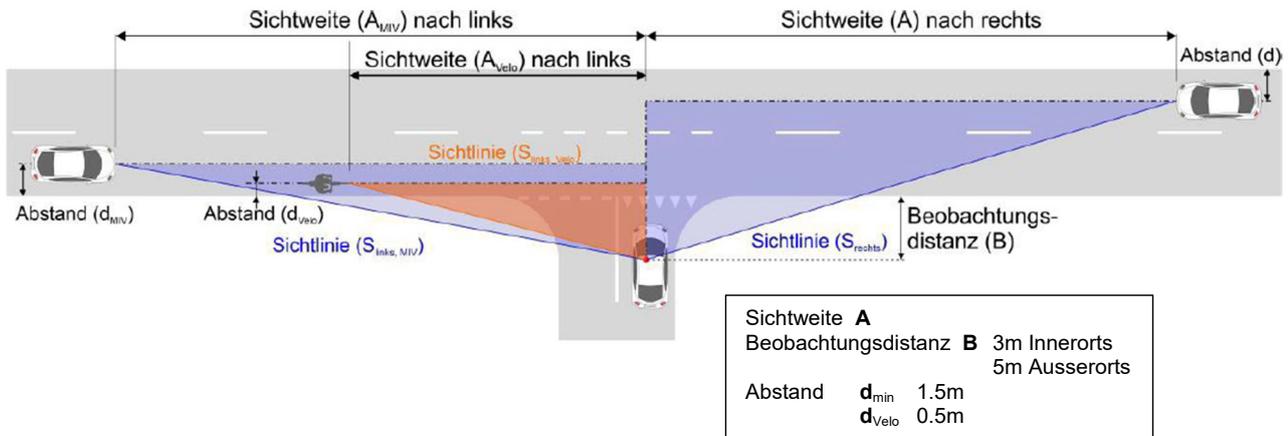
## Sichtweiten und Sichtwinkel

### Merkblatt für Anpflanzungen, Zäune und bauliche Massnahmen im Bereich von Strasseneinmündungen und Grundstückzufahrten.

#### Allgemein

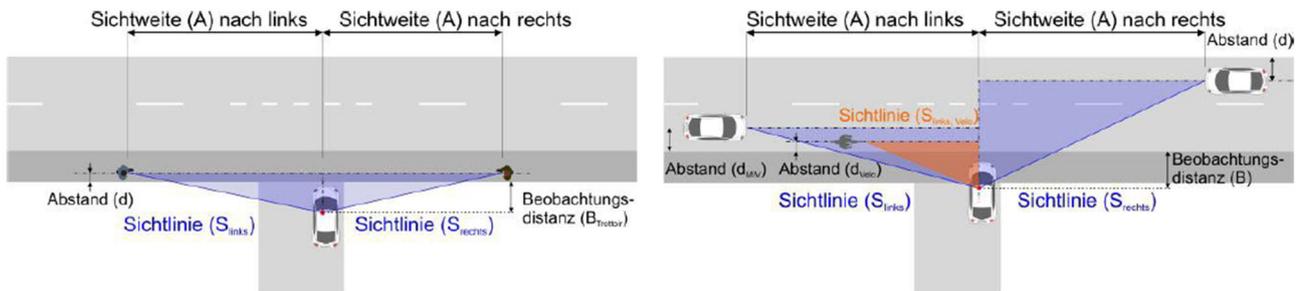
Die Sichtverhältnisse und deren Ermittlung sind in der Norm VSS-40 273a sowie dem Art. 101 und 102 des Strassengesetzes (sGS 732.1 StrG) festgehalten. Gestützt darauf zeigt das vorliegende Merkblatt die erforderlichen Sichtverhältnisse, die bei Strassenverkehrsknoten und Grundstückzufahrten vorhanden sein müssen, um der Verkehrssicherheit zu genügen. Dieses Merkblatt gilt für alle Strassen mit Knoten in einer Ebene sowie alle Grundstückzufahrten. Die Sichtweiten auf Motorfahrzeuge, Fahrräder, Fussverkehr und fahrzeugähnliche Geräte (fäG) müssen auf einem entsprechenden Plan nachgewiesen werden. **Das Sichtfeld ist von allen Hindernissen wie Pflanzenwuchs, Bäumen, Böschungen, Kunstbauten, Fahrzeugen usw. zwischen 0.6 m und 3.0 m über der Fahrbahn frei zu halten.**

#### Sichtweiten bei Knoten mit signalregelter Vortrittsreglung und Grundstückzufahrten



Knotensichtweiten je nach Zufahrtsgeschwindigkeit							
Geschwindigkeit km/h	20	30	40	50	60	70	80
Knotensichtweite	10-20	20-35	35-50	50-70	70-90	90-10	110-140

## Sichtweiten bei Knoten / Grundstückszufahrten mit Gehweg

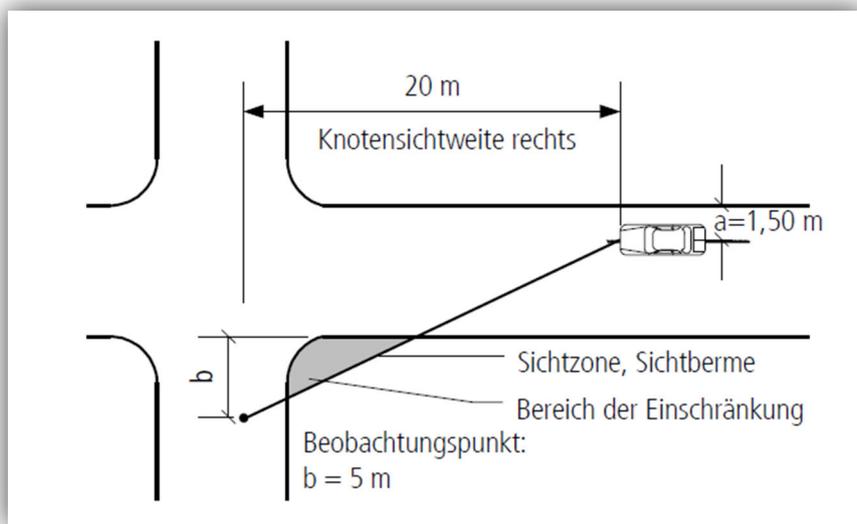


Sichtweite **A**  
 Beobachtungsdistanz **B** 3m Innerorts  
 Abstand  $d_{\min}$  0.5m

Sichtweite **A**  
 Beobachtungsdistanz **B** 3m Innerorts  
 Abstand  $d_{\min}$  1.5m  
 $d_{\text{Velo}}$  0.5m

Minimale Knotensichtweiten mit Gehweg/Radweg		
Sichtweiten auf Radstreifen/Radweg	25m	bei Gefälle < 2%
Sichtweiten auf Gehweg mit fäG	15m	bei Gefälle < 3%

## Sichtweite bei Knoten mit Rechtsvortritt



Falls nur mit unverhältnismässigem Aufwand direkte Sicht geschaffen werden kann (Entfernung einer Stützmauer oder Hausecke), muss eine minimale Knotensichtweite von 15 m garantiert sein. In diesem Fall sind zusätzliche Massnahmen für die Verbesserung der Wahrnehmbarkeit des Knotens als Rechtsvortritt notwendig. Dies kann z. B. mit einer Aufpflasterung oder der besonderen Markierung «Rechtsvortritt» nach SN 640 851 bewerkstelligt werden